

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	16 (1865)
Heft:	5
Artikel:	Waldbeerenertrag
Autor:	Bosshardt, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waldbbeerenertrag.

Der Königl. honnov. Forstdirektor H. Burkhardt theilt in seiner Schrift: „Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover“ über den Ertrag an Waldbäeren Folgendes mit:

Eine anscheinend geringfügige und im Allgemeinen doch belangreiche Forstnebenutzung ist die der Waldbäeren. Sie gewährt besonders der unbemittelten Volksklasse vieler Gegenden in der Beerenzzeit reichlichen Verdienst, an dem besonders Weiber und Kinder sich betheiligen.

Am wichtigsten ist die Ernte der Heidelbeeren und Kronsbeeren (Preußelbeeren). Die Heidelbeere ist allgemeiner verbreitet als die Kronsbeere; letztere ist vorzugsweise in den Kiefernwaldungen des Allergebietes *rc.*, sodann am Harz *rc.* zu Hause, während sie anderwärts selten in genügender Menge wächst, um das Sammeln der Beeren zu lohnen. Himbeeren und Erdbeeren wachsen auf allen Schlägen des besseren Bodens, am meisten in den Bergforsten. Die Wachholderbeere ist am ergiebigsten in den Raumbeständen der Kiefernheiden.

Außer dem starken Selbstverbrauch von Waldbäeren in Stadt und Land, geht eine große Masse besonders von Heidelbeeren durch Vermittlung von Ankäufern in den auswärtigen Handel, aus dem Flachlande vornehmlich nach Hamburg und Bremen. Von Hamburg aus sind in der Beerenzzeit mehrere Dampfschiffe mit dem Transport von Heidelbeeren *rc.* nach England beschäftigt. Am Harz beschäftigen sich Apotheker und Kaufleute mit der Bereitung von Himbeer- und Heidelbeersaft und treiben in solcher Weise lebhaften Handel; auch ist es bekannt, daß mancher sogenannte Bordeauxwein seine Farbe von vaterländischem Gewächs trägt.

Nach Rechnungsextraktten wurden auf der Harburger Bahn im Jahre 1862, das an Heidelbeeren nicht ergiebig war, 1563 Entr. Heidelbeeren und 2752 Ctnr. Kronsbeeren nebst 206 Ctnr. Wachholderbeeren, zusammen 4521 Ctnr. Waldbäeren nach Harburg befördert, von wo aus der größte Theil nach Hamburg versandt sein wird. — Große Mengen von Beeren gelangten aus dem Flachlande auf andern Wegen dahin. An 4000 Ctnr. kamen aus den Revieren Fallingbostel und Bergen die Straße über Soltau. Ebenso ist glaubhaft ermittelt, daß in demselben Jahre allein in den Domanialforsten der Forstinspektion Wiesen von Aufkäufern, die im Walde ihre Hütten haben, die Summe von 6180 Thlr. (23175 Fr.) für Heidelbeeren ausbezahlt ist. Wegen mäßiger Ernte wurde der Hinten (circa 40 th) durchschnittlich mit 1 Thlr. (3 Fr. 75 Rp.) bezahlt. Im

Forstorte Breitehees (3977 Morgen oder 2894 Tsch.) zahlte ein Aufkäufer gegen 2000 Thlr. (7500 Fr.) aus. Nach Bremen gelangten allein aus dem Reviere Syke für etwa 5000 Thlr. (18750 Fr.) Heidelbeeren und nach Hannover lieferte der Deister sammt dem Springerforst für 5000 bis 6000 Thlr. (18750—22500 Fr.) Waldbeeren nebst officinellen Kräutern.

Bei der letzjährigen Beerenernte (1863) wurden in vier Forstorten des Reviers Fuhrberg (6055 Morgen oder 4407 Tsch.) 980 Centner Heidelbeeren und 610 Ctnr. Kronsbeeren, zusammen also 1590 Centner gesammelt und dafür 4115 Thlr. (15656 Fr.) gelöst, obwohl noch Beeren in Menge übrig blieben.

In demselben Jahre, das ergiebig war, haben vier Aufkäufer in dem sehr einsam liegenden Waldkomplexe der Raubklammer zusammen 2475 Thlr. (9281 Fr.) für Heidelbeeren ausbezahlt; da der Centner im Walde mit circa $7\frac{1}{2}$ Fr. bezahlt wurde, so ergeben sich circa 1240 Centner Heidelbeeren. Diese ansehnliche Beeremenge wurde auf einer Fläche von kaum 1000 Morgen (728 Tscharten) älterer Kiefernbestände gewonnen, denn die Stangenorte und Dickeungen haben noch kein Beerkraut. Es hat demnach der Morgen Baumbestand, bei reichlich vorhandener Frucht, in diesem sorgfältig verzeichneten Falle 120 lb mit dem im Walde ausbezahlten Erlös von fast $2\frac{1}{2}$ Thlr. geliefert (per Tschart 170 lb im Werthe von $12\frac{3}{4}$ Fr.)

Auch in den schweizerischen Waldungen ist die Beerennutzung viel größer, als man gewöhnlich annimmt und es verdient dieselbe um so mehr Beachtung, als sich in der Regel mit dem Einsammeln der Beeren Personen beschäftigen, die zu dieser Zeit sonst keinen, oder doch keinen lohnenderen Erwerb hätten. Die Heidel- und Preufzelbeeren können ohne allen Nachtheil für den Wald gesammelt werden, weil sie sich vorzugsweise in älteren Beständen und auf Blößen befinden; von den Erdbeeren kann das nicht gesagt werden, weil diese in größerer Menge nur in den jüngsten Jungwüchsen vorkommen und beim Sammeln derselben viele Pflanzen beschädigt werden.

Zürich. Reglement für die Prüfung des Staatsforstpersonals.

§ 1. Zur Prüfung für die Stelle eines Staatsforstbeamten werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche einen vollständigen Kurs an einer Forstlehranstalt gemacht und nach Beendigung desselben ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten praktizirt haben. Ein Theil dieses Jahrs darf auf forstliche Reisen verwendet worden sein.

§ 2. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der Direktion des Innern schriftlich gemacht werden. Derselben sind beizulegen:

- a. Die Zeugnisse über die theoretischen Studien und den praktischen Vorbereitungskurs;
- b. ein kurzer Bericht über den Bildungsgang und die Beschäftigungsweise seit Beendigung der Studien;
- c. die Gebühr für die Prüfung, die auf 100 Frkn. festgesetzt wird.

§ 3. Die Direktion des Innern bestellt eine Prüfungskommission für die Dauer von je sechs Jahren, bestehend aus vier Examiniatoren; der Oberforstmeister ist Präsident derselben.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische. Für die praktische Prüfung stellt der Oberforstmeister die schriftlich zu lösenden Aufgaben; die theoretische wird in Zürich mündlich abgenommen und zwar erst, wenn die praktischen Aufgaben gelöst sind; sie ist öffentlich. Mehr als zwei Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

§ 5. Der Präsident der Prüfungskommission bestimmt die Reihenfolge, in der in den einzelnen Fächern geprüft werden soll und die Zeit, die auf jedes Fach zu verwenden ist.

§ 5. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. H ü l f s f ä c h e r :

1. Meßkunde: Die planimetrischen, trigonometrischen und polygonometrischen Aufnahmen und das Nivelliren; Kenntniß der hiezu erforderlichen Instrumente, ihrer Prüfung und Berichtigung.
2. Botanik: Keimung, Ernährung, Wachsthum, Zusammensetzung und Fortpflanzung der Gewächse; spezielle Kenntniß der forstlich wichtigen Nutzpflanzen und Unkräuter.
3. Agrikulturchemie: Verbrennung, Gährung, Verwesung und Fäulniß; Zusammensetzung der für den Forstwirth wichtigen unorganischen und organischen Verbindungen mit besonderer Rücksicht auf den Boden und die Pflanzen.
4. Standortskunde: Gesteins- und Bodenkunde, Meteorologie und Klimatologie; Meliorationen.

b. H a u p t f ä c h e r :

1. Erziehung und Pflege der Bestände und der Nebennutzungsobjekte.
2. Schutz der Wälder gegen die Menschen und Haustiere, das Wild und die Insekten, sowie gegen Naturereignisse.
3. Holzernte und Holztransport inklusive Bau und Unterhaltung der Waldwege; Gewinnung der Nebennutzungen und forstl. Technologie.

4. Ermittlung des Holzvorrathes und des Zuwachses; Ertrags- und Waldwerthberechnung.
5. Aufstellung der Wirtschaftspläne und Führung der Nachhaltigkeitskontrolle.
6. Forstliche Gesetzgebung und Geschäftsführung; Stellung der Forstwirtschaft im Haushalte des Staates und des Volkes.

§ 7. Die praktische Prüfung besteht:

1. In der Vermessung und Kartirung einer Waldparzelle.
2. In der Abschätzung und Beschreibung einer nachhaltig zu benutzenden Waldung und in der Ausfertigung eines Wirtschaftsplans über dieselbe.
3. In der Ausführung einiger Arbeiten im Wald im Beisein des Präsidenten und mindestens eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

§ 8. Denjenigen Examinanden, welche ein Diplom der schweizerischen Forstschule beibringen, wird die theoretische Prüfung erlassen.

§ 9. Die Leistungen des Examinanden werden von den Examinatoren mit Ziffern von 1—6 bezeichnet, wobei 1 als geringste und 6 als höchste Note gilt. Für die in den §§ 6 und 7 je unter einer Ziffer aufgezählten Fächer wird nur eine Note gegeben.

§ 10. Nach gänzlich beendigter Prüfung werden die Noten von den Examinatoren in geheimer Sitzung ertheilt und der an die Direktion des Innern zu richtende Bericht und Antrag berathen. Bei der Zusammenstellung der Noten werden diejenigen der Hülfsfächer einfach, die der Hauptfächer doppelt und die der praktischen Arbeiten dreifach genommen. Der Antrag auf Abnahme des Examens darf nur dann gestellt werden, wenn die Summe der Noten des Examinanden 100, oder zwei Drittheile des Maximums beträgt. Bei denjenigen Kandidaten, welche nur das praktische Examen machen müssten, genügt die Summe von 36.

§ 11. Die Direktion des Innern faßt auf den Antrag der Prüfungskommission den endgültigen Entscheid darüber, ob das Examen abzunehmen sei oder nicht. Der diesfällige Beschluß wird dem Examinanden unter Rücksendung der Anmeldungsschriften schriftlich mitgetheilt.

§ 12. Das Ergebniß der Prüfung aller befähigt erklärten Kandidaten wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 13. Wurde das Examen nicht abgenommen, so steht es dem Examinanden frei, sich zu einer zweiten und dritten Prüfung zu melden, die jedoch frühestens ein halbes Jahr nach der vorangegangenen stattfindet. Bei Wiederholung der Prüfung entscheidet die Direktion des Innern auf

Grundlage des Berichtes der Prüfungskommission, ob dieselbe wieder in allen Fächern gemacht werden müsse, oder in welchen sie erlassen werden könne. Fällt ein Examinand zum dritten Mal durch, so wird er zum Examen nicht mehr zugelassen.

§ 14. Durch dieses Reglement, das sofort in Kraft tritt, wird das Reglement über das den Aspiranten auf zürcherische Staatsforststellen abzunehmende Examen vom 16. Wintermonat 1839 aufgehoben.

Zürich, den 28. März 1865.

Bor dem Regierungsrathe :
Der zweite Staatsschreiber,
J. Bößhardt.

Reglement

für die Prüfung der Gemeinds- und Genossenschafts-Oberförster.

§ 1. Die Anmeldung zur Prüfung für die Stelle eines Gemeinds- oder Genossenschafts-Oberförsters muß beim Oberforstamte schriftlich gemacht werden. Dabei hat sich der Kandidat mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß er :

- a. mit gutem Erfolg eine Sekundarschule oder eine andere ähnliche Lehranstalt während drei Jahren besucht habe;
- b. bei einem Forstverwaltungsbeamten mindestens zwei Jahre in der Lehre gewesen sei, oder ein Jahr an einer Forstschule und ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten zugebracht habe.

Diese Zeugnisse können auch durch einen Ausweis über eine mehrjährige, erfolgreiche, selbstständige forstliche Thätigkeit ersetzt werden.

§ 2. Die Prüfung wird durch den Oberforstmeister und einen von ihm zuzuziehenden Kreisforstmeister vorgenommen.

§ 3. Die Prüfung besteht :

- a. In der schriftlichen Lösung von drei Aufgaben aus dem Waldbau, dem Forstschutz und der Forstbenutzung.
- b. In einem mündlichen Examen über folgende Gegenstände :
 1. Vermessung und Berechnung von Flächen und Körpern;
 2. die wichtigsten Holzarten und Unkräuter und ihre beachtenswerthesten Eigenschaften;
 3. der Einfluß des Bodens, der Lage und des Klimas auf die Bewirthschaffung der Wälder;